

.....  
Vor- u. Familienname des Waldbesitzers

.....  
Ort, Datum

.....  
Ortsteil

.....  
Straße, Haus-Nr.

.....  
Tel./Fax:

.....  
PLZ, Ort

Stadtverwaltung Glashütte  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 42  
01768 Glashütte

Tel.: 035053 / 45122 bzw. 45134  
Fax: 035053 / 47142  
E-Mail: julia.hoelzel@glashuette-sachs.de

### **Mitteilung über das Verbrennen von Reisig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Waldbesitzer beabsichtige ich, am .....,  
auf dem Flurstück ..... der Gemarkung ..... Reisig zu verbrennen.

.....  
Unterschrift  
Waldbesitzer

Die Gemeinde entscheidet dann eigenständig über die Weitergabe dieser Information an die zuständigen Mitarbeiter bzw. die FFW oder auch Nachbargemeinden.

Gemäß dem Sächsischen Waldgesetz vom 10. April 1992, § 15 ist es dem Waldbesitzer gestattet auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 gleichen Gesetzes (Pflegerische Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Die Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt und der Rettungsleitstelle wird jedoch um eine Information der Gemeinde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme gebeten, um ein unnötiges Ausrücken der Feuerwehren zu vermeiden.

Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig.

Ab ausgelöster Waldbrandwarnstufe II ist nach einer Entscheidung des Forstbezirkes Bärenfels, als der zuständigen Forstbehörde, ein Verbrennen von Reisig untersagt. Der Waldbesitzer hat sich deshalb vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Forstdienststelle oder der Presse über die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu unterrichten.

Ebenso ist bei Sturm oder starkem Wind vom Abbrennen eines offenen Feuers Abstand zu nehmen. Starke Rauchentwicklung ist generell zu vermeiden.